

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 04.02.2025

2/2025

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der die Weinbaufluren und Weinbaurieden in der
Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel,
Katastralgemeinde Wolkersdorf, verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 04.02.2025 aufgrund des § 4 i. V. m. § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. Nr. 6150, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2021, verordnet:

Präambel

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 19.04.2018 wurden gemäß § 4 i. V. m. § 4a des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. Nr. 6150, in der Fassung LGBl. Nr. 10/2015, in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, in der Katastralgemeinde Wolkersdorf, die Weinbaurieden

Freybergen, Gerichtsberg, Hofweingärten, Holzfeld, In Satzen, Kirchbergen, Kreuzäcker, **Kreuzberg, Kübühel**, Ochsleiten, Pfaffenhölzl, Pfaffenkreuter, Roseneck, Sonnleiten, Stixenkreuter und Wienerfeld

verordnet.

Über Antrag der Bezirksbauernkammer Mistelbach und des Weinbauvereines Wolkersdorf wurde die Änderung der Schreibweise der Riedenbezeichnung innerhalb der Weinbauflur Wolkersdorf in der Katastralgemeinde Wolkersdorf von „Kübühel“ auf „**Kühbühel**“ durchgeführt.

Weiters wurde die Schreibweise der Subriede „Kübühel“ innerhalb der Riede Kreuzberg in der Weinbauflur Wolkersdorf auf „**Kühbühel**“ geändert.

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ändert gemäß § 4 i. V. m. § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2019, LGBl. Nr. 6150, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2021, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 19.04.2018, und zwar die Schreibweise für die Weinbauriede in der Weinbauflur Wolkersdorf in der Katastralgemeinde Wolkersdorf von „Kübühel“ auf „Kühbühel“, ab.

Weiters wird die Schreibweise der Subriede „Kübühel“ innerhalb der Riede Kreuzberg in der Weinbauflur Wolkersdorf in der Katastralgemeinde Wolkersdorf auf „Kühbühel“ geändert.

Die Weinbauflurengrenze ist in der Farbe violett dargestellt, die Weinbauriedengrenzen und die Weinbauriedennamen in der Farbe blau. Ried-in-der-Ried sind in der Farbe blau schraffiert dargestellt.

Die grundstücksmäßige Zuordnung ist im NÖ Atlas unter dem folgendem Link abrufbar:

<https://atlas.noe.gv.at/permalink/karte?id=2245972c3a2d4f148b53bf9a4fd76868>

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Draxler

